

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Der vollständige Text dieser Verordnung des Bundesministers für Gesundheit kann über die Ärztekammer Nordrhein angefordert werden.

Erinnerung an die Zahlung des Kammerbeitrages

Die Ärztekammer Nordrhein erinnert diejenigen Kammermitglieder, die eine Teilzahlung des Kammerbeitrages in vier gleichen Beträgen gewünscht haben, an die zwischenzeitlich fällig gewordene erste Teilzahlung des Kammerbeitrages 1996 zum 01. April 1996.

Die Ärztekammer Nordrhein bittet ihre Kammermitglieder, deren Beiträge nicht zu Lasten des Honorarkontos bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein eingezogen werden und die der Ärztekammer auch keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, die fälligen Beiträge ohne weitere besondere Aufforderung auf eines der nachstehenden Konten der Ärztekammer Nordrhein zu überweisen.

Bankkonten der Ärztekammer Nordrhein:

Commerzbank AG Düsseldorf, Konto-Nr.: 310 6911 (BLZ 300 400 00)

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG Düsseldorf, Konto-Nr.: 0001145290 (BLZ 300 606 01)

Postbank Essen, Konto-Nr.: 64634-439 (BLZ 360 100 43)

Zur Vermeidung von Fehlbuchungen auf Konten der "Nordrheinischen Ärzteversorgung" wird gebeten, Überweisungen ausschließlich auf eines der o. g. Konten vorzunehmen.

Die Ärztekammer Nordrhein wiederholt die Bitte, regelmäßig fällige Beiträge auf dem Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens abbuchen zu lassen. Einen entsprechenden Vordruck stellt Ihnen die Beitragsabteilung auf Anforderung gerne zur Verfügung.

Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 28. Oktober 1995

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 28. Oktober 1995 aufgrund § 23 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) – SGV. NW. 2122 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Beratung von Ärzten vor der Durchführung klinischer Versuche und/oder Prüfungen am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen nach den Vorgaben des § 1 Abs. 4 Berufsordnung, §§ 40-42 Arzneimittelgesetz und §§ 17-19 Medizinproduktegesetz, = 2.200,- DM“;

b) Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Beurteilung von Anzeigen zur Durchführung von In-vitro-Fertilisation und Embryotransfer (§ 9 der Berufsordnung)
– Allgemeine Anzeigen = 1.300,- DM
– Einzelanzeigen nach Abschnitt 3.2.3. der IVF/ET-Richtlinien = 600,- DM“;

c) Ziffer 9 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „230,- DM“ wird durch den Betrag „250,- DM“ ersetzt;

d) Es wird folgende Ziffer 15 neu angefügt:

„die Erteilung von Beglaubigungen = 20,- DM“

Artikel II

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1995

Der Präsident

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe

Genehmigt, mit Ausnahme von Artikel I, Nr. 1 Buchstabe d.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1995

Ministerium

für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Erdmann

Diese Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 9. Januar 1996

Der Präsident

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe

Fortbildung zur Arztfachhelferin

Nach § 4 der Prüfungsordnung für Arztfachhelferinnen wird bekanntgegeben:

Die abschließende **schriftliche Prüfung** zur Arztfachhelferin findet statt am:

15.06.1996, 9.00 Uhr

in der Städt. Kollegschule, Niehler Kirchweg 118, Köln.

Die **mündliche/praktische Prüfung** wird am

28.06.1996, ab 14.00 Uhr und am

29.06.1996, ab 9.00 Uhr

in der Städt. Kollegschule, Niehler Kirchweg 118, Köln,

durchgeführt.

Anmeldungen zur Prüfung in Schriftform müssen bis zum

31.05.1996

in der Städt. Kollegschule, Niehler Kirchweg 118, Köln, abgegeben werden.

ÄKNo